

Wiener Katholik - Correspondenz  
Jahrgang n. verantwortlicher Redacteur  
Karl von Blum. 35  
13. Jufrog. Wien Donnerstag 9. Jänner 1866

Modernes Galerien in Wien. In der feierlichen Sitzung des Reichsrathes berichtigte Hr. Dr. Wurm über jene Kabinetlerinnen, welche seitens der Gf. Wien mit dem beiden andern Curien, dem Reich und dem Lande Nieder-Osterr. bezuglich der zu pflegen. Die Bilderverwaltung, Modernes Galerien in Wien" abgefasst sein werden. Der Reichsrath hat beauftragt dem Gemeinderath nachstehende Punkte, denen zur Ausführung zu weiseln:  
1.) Die Galerien sind die Namen "Modernes Galerien in Wien". Die der Gründung d. Gesellschaft beauftragt beauftragt sind der Staat (dieses der Ministerium für Cultus u. Unterricht); das Land Nieder-Osterr. u. die Stadt Wien.  
2.) Die Galerien bezwecken die Förderung der bildenden Künste in Österreich durch Unterstützung der Künstler, sowie die Beförderung der Kunstschaffenden von Regierungen, welche Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. angehangen. Dieser Zweck wird durch Förderung der Kunst, sowie durch die Beförderung von Meisterwerken der Ausländer erreicht.  
3.) Die Galerien sollen Werke der Malerei, der graphischen Künste, der Plastik, Kupferstich der Medaille, Lithographie, der Buchdruckerei (Pläne u. Projekte) u. besonders hervorragende Leistungen der Kunst im Ganzen (Historien, Fresken, Gemälde, Skulpturen, Medaillen). Der Grundstock der Galerien bildet eine große Anzahl von Kunstwerken aus allen im Reich des Reiches, die

Landes u. der Stadt Wien bereits befindlichen Kunstwerken.  
4.) Der Staat übernimmt folgende Verpflichtungen: Zufolge der Vereinbarung von mindestens 60.000 K für Kosten, beizugeben, die Tragung der Kosten für das gesamte Personal, die Gehälter der Regierungsbeamten für die Führung, Leitung, Reinigung, Konserverung, Aufstellung etc.; das Land Nieder-Osterr.: eine jährliche Zinszahlung von min. 20000 K für Fortbildung; die Stadt Wien: die Beförderung der unterrichtigen (besonders in der Kunst) Künste, insoweit solche in dem von der beabsichtigten Künsten, sowie zur Beförderung gesamt werden können; eine jährliche Zinszahlung von mindestens 30.000 K für Fortbildung; die Gehälter der Regierungsbeamten für die Führung, Leitung, Reinigung, Konserverung, Aufstellung etc.  
5.) Die Verwaltung der Galerien ist ein Director mit dem Range u. den Befugnissen der 6. Rangklasse der Staatsbeamten bestellt, welcher über den Voranschlag des Landes u. der Stadt Wien vom Ministerium für Cultus u. Unterricht ernannt wird u. denselben direct vortragt. Dem Director ist das erforderliche Personal an Beamten und Dienern vom Ministerium für Cultus u. Unterricht beizugeben.  
6.) Dem Director obliegt die Führung aller Vorarbeiten für Fortbildung der Galerien, die Sorge für die Beförderung ihrer Beförderung u. die Leitung der administrativen Geschäfte auf Grund einer beizugeben zu sein.  
7.) Die Vorarbeiten des Directors für Fortbildung u. in Bezug der

Vorgeschlagenen u. Verwaltung der Galerien sind einem vom Ministerium für Cultus u. Unterricht beizugeben, stellen die Galerien zur Beförderung, sowie die Beförderung. Dieses Curatorium beauftragt die dem vom Minister beauftragt, den Vorarbeiten u. dessen Stellen, sowie 2 Vertreter des Landes Nieder-Osterr. 3 Vertreter der Stadt Wien, zwei Vertreter mit 6 Künstlern als stimmberechtigten Mitglieder. Bei gleichzeitiger Einmütigkeit der Mitglieder. Die 6 Mitglieder werden in folgender Weise vom Ministerium für Cultus u. Unterricht ernannt: zwei unmittelbare vom Ministerium für Cultus u. Unterricht, einer über den Voranschlag des Landes, zwei über den Voranschlag der Gemeinde Wien, einer über den Voranschlag der Professoren, Collegien der Akademie der Bil. sowie Künste mit dessen Hilfe.  
8.) Die dem Curatorium zugehörigen Mitglieder werden zu dieser Function für 3 Jahre beauftragt. Die Vertreter der Gemeinde Wien legen mit dem Voranschlag ihrer Gemeinderats-Mandats ihre Function nieder.  
9.) Das Curatorium soll nicht nur über die zum Verkauf vorgeschlagenen Werke Beförderung zu pflegen sondern auch über jene, welche der Galerien als Mitwirkung für immer oder zu zeitweiliger Aufstellung angebotlen werden. Bei jedem Verkauf ist festzustellen, ob derselbe auf Beförderung des Reiches, des Landes oder der Stadt Wien erfolgt. Wenn Kunstgegenstände der moderneren Galerien erworben werden, so ist bestimmt ist, ob dieselben Eigentümern des Reiches, des Landes

